



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

## No. 7.

Neu-Stettin, den 12. Februar 1869.

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Laut Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörden hat

1. das Mühlengrundstück zu Bangerow, Kreis Neu-Stettin, der Wittwe Eggebrecht, Amalie Bertha geb. Hoffschild und deren Sohn August Friedrich Eggebrecht am 29. Februar 1868,
2. die Hasselmühle im Kreise Neu-Stettin, der Wittwe des Müllers Gehrke, Caroline geb. Jäger und deren Kinder Carl, Bertha, Robert und Emil Gehrke am 16. Januar 1869 eigenthümlich gehört.

Da an den bezeichneten Tagen für die Genannten der Besitztitel im Hypothekenbuche nicht berichtet gewesen ist, so werden alle diejenigen, welche glauben, am 29. Februar 1868 resp. 16. Januar 1869 ein besseres Recht auf das Eigenthum der obigen Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben festgestellten Grundsteuer-Entschädigungsbeträge gehabt zu haben, als die vorgenannten Personen, hiermit in Gemäßheit der Vorschrift im §. 23. Absatz 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts in Neu-Stettin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung an die genannten Interessenten gezahlt werden. Cöslin, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.  
v. S c h m e l i n g.

Nach einem Berichte des Consuls des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist am 7. April v. J. zu Rivas in Nicaragua ein gewisser P. C. Paul mit Hinterlassung eines anscheinend nicht ganz unbedeutenden Vermögens verstorben. Da der p. Paul ein Deutscher resp. Preussischer Unterthan sein soll, so werden die unbekannt, im diesseitigen Bezirk etwa wohnhaften Erben hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der zu ihrer Legitimation als Erbberechtigte erforderlichen Papiere schleunigst bei uns zu melden.

Cöslin, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.